

MARKTGEMEINDE TULBING

Polit. Bezirk: Tulln

Land: Niederösterreich

lfd.Nr. 06

Seite 1

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

Sitzung

des

GEMEINDERATES

**am Dienstag, dem 15. Dezember 2015 um 19.00 Uhr
im Amtshaus Katzelsdorf, Hauptplatz 1**

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.50 Uhr

Anwesend sind:

Bgm. KR Thomas Buder
Vbgm. Anna Haider
GGR Rosa Sollhart
GGR KommR Heinz Knoll
GGR Christian Gruber
GGR Karl Bachmayr
GR Susanne Westermayr
GR Dr. Renate Hofmann
GR Josef Donhauser

GR Peter Gesperger
GR Friedrich Stastny
GR Ing. Gerald Egger
GR Ing. Franz Fertl
GR Norbert Kvasnicka
GR Harald Hornung
GR Thomas Rizzi
GR DI Thomas Hampejs

Entschuldigt:

GR Michael Gattinger; GR Wolfgang Wegscheider; GR Alexander Pannagl

Außerdem anwesend:

Ing. Rainer Klug, Doris Bolen, Martina Koller, Brigitte Mann

Vorsitzender: Bürgermeister KR Thomas Buder

Schriftführer: Monika Gattinger

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentlich:

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der Gemeinderatssitzung vom 21. Oktober 2015
2. Beschlussfassung 2. Nachtragsvoranschlag 2015
3. Beschlussfassung Anpassung Wasseranschluss- und Wasserbezugsgebühr
4. Beschlussfassung Anpassung Kanalanschluss- und Kanalbenützungsgebühr
5. Beschlussfassung Anpassung Holzpreise
6. Beschluss Verordnung Gebrauchsabgabe
7. Beschlussfassung Verordnung Aufhebung Lustbarkeitsabgabe
8. Beschlussfassung Abgaben sowie Entgelte und Abgabenebesätze, Kassenkredit, Dienstpostenplan 2016
9. Beschlussfassung Beihilfen und Subventionen für Körperschaften, Vereine und Institutionen 2016
10. Bericht des Prüfungsausschusses
11. Beschlussfassung Voranschlag 2016
12. Beschlussfassung Auftragsvergabe Gewerke Volksschule
13. Beschlussfassung Stromlieferant Gemeinde

Nicht öffentlich:

Personalangelegenheiten

Niederschrift:

Bgm. KR Thomas Buder begrüßt alle Anwesenden und stellt fest, dass der Gemeinderat ordnungsgemäß geladen wurde. Von 21 Gemeinderäten sind zu Beginn der Sitzung 17 Gemeinderäte anwesend. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Es wird folgender Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 NÖ GO eingebracht:

Antragsteller Bgm. Thomas Buder

„Abtretung in das öffentliche Gut (Wetterkreuzgasse)“

Bgm. Buder verliest den Antrag (*Beilage 1*) und lässt über den Antrag zur Aufnahme in den öffentlichen Teil der heutigen Sitzung abstimmen.

Abstimmung: einstimmig

Hiermit wird diesem Antrag die Dringlichkeit zuerkannt und als TOP 14 im öffentlichen Teil aufgenommen.

TOP 1 - Genehmigung des Sitzungsprotokoll der GR-Sitzung vom 21. Oktober 2015

Das Protokoll wird von den Anwesenden ohne Einwand genehmigt.

TOP 2 – Beschlussfassung 2. Nachtragsvoranschlag 2015

Der Bgm. erklärt, dass heuer aufgrund der Darstellung des gesamten Darlehens der Volksschule und des Heizwerkes im ersten Nachtragsvoranschlag ein zweiter Nachtragsvoranschlag beschlossen werden muss. Anhand einer Powerpoint-Präsentation werden die wesentlichen Änderungen erläutert.

Im Kalenderjahr 2015 werden sich die Ausgaben belaufen:

	1.NTVA 2015	Änderung	2.NTVA 2015
Ordentl. Haushalt	4.835.900,00	115.100,00	4.951.000,00
Außerordentl. Haushalt	7.478.700,00	9.400,00	7.488.100,00

Die Veränderungen im o.HH von +115.100,00 verteilen sich wie folgt:

Gr.	Bezeichnung	VA laufend	Änderung	2.NVA 2015
0	Vertretungsk., allg. Verwaltung	661.400,00	-5.600	655.800
1	Öffentl. Ordnung, Sicherheit	31.500	1.100	32.600
2	Unterricht, Erziehung	677.100	-14.800	662.300
3	Kunst, Kultur, Kultus	145.800	-11.500	134.300
4	Soziale Wohlfahrt	426.200	-4.300	421.900
5	Gesundheit	646.700	-300	646.400
6	Straßen-,Wasserbau, Verkehr	136.800	24.300	161.100
7	Wirtschaftsförderung	24.600	-7.400	17.200
8	Dienstleistungen	1.656.300	-17.700	1.638.600
9	Finanzwirtschaft	429.500	151.300	580.800
	Gesamtsumme	4.835.900	115.100	4.951.000

GR Ing. Fertl tritt um 19.18 Uhr der Sitzung bei.

Zuführung an den a.o. HH: zusätzlich 8.400,00 (396.400,00)

Überschuss für 2016: zusätzlich 143.500,00 (Gesamt 178.000,00)

Außerordentlicher HH:

Keine wesentliche Änderung zum letzten Nachtragsvoranschlag. Beinhaltet nur eine zusätzliche Zuführung von 9.400,00 (Gemeindestraßen).

Beschlussantrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den 2. Nachtragsvoranschlag wie aufgelegt beschließen.

Abstimmung: Zustimmung einstimmig

TOP 3 – Beschlussfassung Anpassung Wasseranschluss- und Wasserbezugsgebühr

Der Bgm. berichtet, dass im Prüfbericht des Landes vom 18.03.2015 beanstandet wurde, dass bei der Wasserversorgung keine Kostendeckung gegeben ist. Außerdem steht in naher Zukunft die Sanierung der Hochbehälter in Wilfersdorf an. Weiters gibt es eine Auflage des Wasserwirtschaftsfonds, bis Ende 2016 auch die anderen Hochbehälter zu sanieren. Die Erstellung eines Leitungsplans ist in Arbeit.

Anhand einer Präsentation zeigt der Bgm. die Beweggründe für die Erhöhung der Wasserbezugsgebühr auf. Zusätzlich wurde ein Betriebsfinanzierungsplan erstellt.

Vorschlag des Gemeindevorstandes an die Gemeinderäte: Erhöhung des Wasserbezugspreises von EUR 0,94 auf EUR 1,24.

GGR Knoll ersucht um Übermittlung der präsentierten Aufstellung als Beilage zum Protokoll. Wortmeldung von GR Kvasnicka.

Wasseranschlussgebühr bleibt gleich.

Auf Grund einer Normänderung (Richtlinie 2001/22/EG des europäischen Rates) muss in der Wasserabgabenordnung der Begriff „Nennbelastung“ durch den Begriff „Verrechnungsgröße“ ersetzt werden. Durch die neue Norm ändert sich bei etwa 10 Großzählern (alte Nennbelastung 20m³ und 30m³) die Berechnung.

Der Bgm. bringt die Verordnung zur Kenntnis:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Tulbing beschließt in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 folgende Änderungen der WASSERABGABENORDNUNG nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Tulbing,

§ 5 BEREITSTELLUNGSGEBÜHR

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 15,00 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungs- größe in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in €
3	15,00	45,00
7	15,00	105,00
17	15,00	255,00
25	15,00	375,00

§ 6 GRUNDGEBÜHR ZUR BERECHNUNG DER WASSERBEZUGSGEBÜHR

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,24 festgesetzt.

§ 7 ABLESUNGSZEITRAUM Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01. April und endet mit 31. März. des folgenden Jahres.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
- | | | |
|-------------------|-----|---------------|
| 1. von 1. April | bis | 30. Juni |
| 2. von 1. Juli | bis | 30. September |
| 3. von 1. Oktober | bis | 31. Dezember |
| 4. von 1. Jänner | bis | 31. März |

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 8 UMSATZSTEUER

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 SCHLUSS – UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die Wasserabgabenordnung tritt mit 01.04.2016 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Abstimmung: 16 Stimmen dafür
 2 Stimmenthaltungen (Dr. Hofmann, DI Hampejs)

TOP 4 – Beschlussfassung Anpassung Kanalanschluss- und Kanalbenützungsgebühr

Für die Anpassung der Kanalanschluss- und Kanalbenützungsgebühr war der Prüfbericht vom März 2015 des Amtes der NÖ LReg. maßgebend.

Anhand einer Präsentation zeigt der Bgm. die Beweggründe für die Erhöhung der Einmündungsabgabe und der Kanalbenützungsgebühr auf. Zusätzlich wurde ein Betriebsfinanzierungsplan erstellt.

Wortmeldung von GR Kvasnicka bezüglich Vorschreibung der Ergänzungsabgaben bei Vergrößerung der bebauten Flächen. Bgm.: wird bei Fertigstellungsmeldung des Bauvorhabens vorgeschrieben.

Der Bgm. bringt die Verordnung zur Kenntnis:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Tulbing beschließt nach den Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 in der jeweils geltenden Fassung folgende Kanalabgabenordnung:

§ 1

In der Marktgemeinde Tulbing werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2 EINMÜNDUNGSABGABE

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 15,17 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 15.950.019,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 36.163 zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 5,67** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 8.906.593,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 27.007 zugrundegelegt.

§ 3

ERGÄNZUNGSABGABE

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

SONDERABGABE

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

KANALBENÜTZUNGSGEBÜHREN

Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

(1) Die Kanalbenutzungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

Schmutzwasserkanal (Trennsystem): **€ 2,40**

Werden von einer Liegenschaft neben Schmutzwässer auch Regenwässer eingeleitet, gelangt in diesem Fall ein um 10% erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

(3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit **€ 25,84/EGW** festgesetzt.

§ 6

ZAHLUNGSTERMINE

Die Kanalbenutzungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen, und zwar jeweils bis 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten.

§ 7

ERMITTLUNG DER BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8 UMSATZSTEUER

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*(1) Die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Tulbing tritt mit **1. Jänner 2016** in Kraft.*

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Abstimmung: Zustimmung einstimmig

TOP 5 – Beschlussfassung Anpassung Holzpreise

Der Bgm. berichtet, dass als Nachfolger von Herrn Richard Winkler Herr Daniel Neumeister als Waldaufseher für den Gemeindewald bestimmt wurde. Er ist seit September d. J. für die Gemeinde tätig und hat Preisvergleiche mit den umliegenden Gemeinden sowie mit den Bundesforsten gemacht.

Der Gemeindevorstand empfiehlt eine Erhöhung beim Hartholz, Weich- und Dürholz ab 01.01.2016. Außerdem gibt es ab 01.01.2016 eine Erhöhung des Umsatzsteuersatzes von 10 auf 13% gem. §10 UStG, was eine weitere Preisanpassung zur Folge hat.

Holzart		bis 31.12.2015	ab 01.01.2016	Inkl. 13 % MwSt
Rotbuche, Hainbuche, Eiche	RM	25,00	25,00	28,25
Rotbuche, Hainbuche, Eiche	FM	35,00	35,00	39,55
Weichholz, Birke	RM	4,50	5,00	5,65
Weichholz, Birke	FM	10,00	10,00	11,30
Dürholz	RM	8,00	10,00	11,30
Dürholz	FM	15,00	15,00	16,95

Abstimmung: Zustimmung einstimmig

TOP 6– Beschluss Verordnung Gebrauchsabgabe

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Tulbing beschließt in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2015 für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde die Einhebung einer Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt:

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973 mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Diese Verordnung tritt in Kraft mit 01. Jänner 2016 in Kraft.

Abstimmung: Zustimmung einstimmig

TOP 7 – Beschlussfassung Verordnung Aufhebung Lustbarkeitsabgabe

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Tulbing beschließt die folgende Aufhebung der Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe.

Die auf der Grundlage des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes, LGBl. 3703, erlassene Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Tulbing vom 09.12.1994 wird aufgehoben.

Abstimmung: Zustimmung einstimmig

TOP 8 – Beschlussfassung Abgaben sowie Entgelte und Abgabenhebesätze, Kassenkredit, Dienstpostenplan 2016

Die Gebühren, Abgaben sowie Entgelte und Abgabenhebesätze, Kassenkredit und Dienstpostenplan, sollen auf Empfehlung des Gemeindevorstandes entsprechend der beschlossenen TOP 3, 4, 6 und 7 und entsprechend des vorliegenden Entwurfs der Kundmachung vom Gemeinderat beschlossen werden.

Abstimmung: Zustimmung einstimmig

TOP 9 - Beschlussfassung Beihilfen und Subventionen für Körperschaften, Vereine und Institutionen 2016

Bei den Beihilfen und Subventionen für Körperschaften, Vereine und Institutionen soll es gegenüber dem vergangenen Jahr keine Änderung geben. Für die Landjugend sollen projektbezogene Subventionen gewährt werden.

Beschlussantrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Beihilfen und Subventionen für Körperschaften, Vereine und Institutionen für 2016 lt. vorliegender Aufstellung beschließen.

Abstimmung: Zustimmung einstimmig

TOP 10 – Bericht des Prüfungsausschusses

Der Bgm. übergibt das Wort an GR Kvasnicka (Vorsitzenden des Prüfungsausschusses). Dieser verliest das Protokoll über die angesagte Prüfung vom 3. Dezember 2015.

Der Bgm. verliest seine Stellungnahmen.

Wortmeldung von GGR Knoll bezüglich Investitionen Gemeindesammelzentrum.

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

TOP 11 - Beschlussfassung Voranschlag 2016

Die veranschlagten Ausgaben im VA 2016 verteilen sich wie folgt:

Gr.	Bezeichnung	VA 2016	VA 2015	RA 2014
0	Vertretungsk., allg. Verwaltung	638.600	661.400	580.060,53
1	Öffentl. Ordnung, Sicherheit	32.800	31.500	30.995,19
2	Unterricht, Erziehung	750.000	677.100	616.028,58
3	Kunst, Kultur, Kultus	131.600	145.800	173.747,93
4	Soziale Wohlfahrt	416.000	426.200	401.515,83
5	Gesundheit	663.000	646.700	622.508,90
6	Straßen-,Wasserbau, Verkehr	90.800	136.800	87.647,29

7	Wirtschaftsförderung	24.700	24.600	18.630,27
8	Dienstleistungen	1.893.400	1.656.300	1.744.320,42
9	Finanzwirtschaft	217.200	429.500	1.307.643,00
	Gesamtsumme	4.858.100	4.835.900	5.583.097,94

Die Zuführung vom o.HH 2016 an den ao.HH wurde mit € 210.800,00 angesetzt.

Vorhaben im ao.HH:

Anschaffung eines FF-Autos (Mannschaftstransporter) für Chorherrn	41.000
Neubau Volksschule (Anteil für 2016)	3.771.100
Sportplatz Tübing (Zaun, Netz)	35.000
Gemeindestraßen, Wegebau	455.300
Land- und forstwirtschaftl. Wegebau, Katastrophenschäden	15.000
Erweiterung der Wasserversorgung	424.200

Gesamthaushalt 2016:

	VA 2016	VA 2015	RA 2014
Ordentl. Haushalt	4.858.100	4.835.900	5.583.097,94
Außerordentl. Haushalt	4.744.700	7.478.700	930.199,65
Gesamthaushalt	9.602.000	12.314.600	6.513.297,59

Wortmeldungen von GGR Knoll, GR Hofmann, GR Hampejs, GR Gesperger.

Der Bgm. berichtet, dass der mittelfristige Finanzplan 2016 – 2020 nicht öffentlich aufgelegt wird, er muss aber dem GR zur Kenntnis gebracht werden. Wird auch dem Land übermittelt.

Beschlussantrag: den Voranschlag 2016 in der abgeänderten Form des aufgelegten Entwurfes zu beschließen.

Abstimmung: einstimmig

Die Zustimmung der Bürgerforums zum Voranschlag 2016 erfolgt unter der Bedingung, dass der für die Verbesserung der Wasserqualität vorgesehene Betrag (EUR 424.200) tatsächlich für diesen Zweck verwendet, ein entsprechendes Projekt auch tatsächlich gestartet wird und keine Umwidmung stattfindet. Der Bürgermeister bestätigt die zweckgebundene Verwendung.

TOP 12 - Beschlussfassung Auftragsvergabe Gewerke Volksschule

Es liegt eine aktualisierte Kostenaufstellung sowie die Prüfberichte für die zu vergebenden Gewerke vor:

- Schlosserarbeiten
- Turnsaalausstattung
- Sportboden
- Fliesenlegerarbeiten
- Bodenlegerarbeiten
- Maler- und Anstreicherarbeiten
- Bautischler – Innentüren
- WC-Trennwände
- Mobile Trennwände

Den geschätzten Bauwerkskosten von 4.947.000,00 steht ein Vergabewert von 4.294.362,53 gegenüber. Die einzelnen ausgeschriebenen Gewerke:

Schlosserarbeiten:

Angebote von	Angebotswert in €, netto
Schinnerl Metallbau GmbH Schinnerl, Tulln	178.860,30,
Ockermüller GmbH, Sieghartskirchen	202.581,00
Metabau GmbH & CoKG, St. Georgen	204.752,00
Markus Eckerl, Tübing	229.485,15
Metallbau Hess GmbH, Langenlebern	246.172,00
Zöchling Metalltechnik GmbH, Böheimkirchen	277.975,00
Auftragsvergabe gem. BVergG 2006 dem Anbot mit dem niedrigsten Preis, Fa. Schinnerl Metallbau GmbH über € 178.860,30	
Abstimmung:	einstimmig

Maler- und Anstreicherarbeiten:

Angebote von	Angebotswert in €, netto
Zauner Christian, Gars am Kamp	31.294,50
Gesperger Peter, Wilfersdorf	42.585,00
Schmied Maler GmbH; Krems	45.230,00
Prochaska Top Maler GmbH, Spratzern	46.967,50
Scharl Walter, Tübing	74.140,50
Das Problem liegt hier bei den Spachtelungsarbeiten, die bei der Fa. Gesperger nicht mitangeboten wurden. Die Spachtelungsarbeiten sind in den Baumeisterarbeiten in der Pauschalvergabe an Sandlerbau mit € 1,3 Mio. enthalten.	
Vergabe an den Billigstbieter, Fa. Christian Zauner, Gars am Kamp über € 31.294,50	
GR Gesperger: Spachtelungsarbeiten gehören nicht zu den Malerarbeiten.	
Weitere Wortmeldungen von GGR Knoll, GR Fertl	
Abstimmung:	13 dafür
	5 Gegenstimmen (Knoll, Westermayr, Kvasnicka, Stastny, Gesperger)

Mobile Trennwände :

6 Firmen, von 6 Firmen haben 3 angeboten:	Angebotswert in €, netto
Reuplan GmbH, Hard	16.175,00
Steurer Bauelemente , Hard	Teilangebot
Wipplinger GmbH & CoKG, Vorderweißenbach	31.720,00
Relevant sind hier die Verschlussmechanismen, ob diese hochwertig ausgeführt sowie der Schallschutz, Steurer hat kein Glas angeboten, damit kann nur zwischen Reuplan und Wipplinger verglichen werden, Reuplan ist der Billigstanbieter, die Angebote sind heute erst eingelangt. Klärung betreffend Preisunterschiede und Qualität bezogen auf Dämpfung und Beschläge, Vergabe auf die nächste Sitzung verschoben.	
Abstimmung:	einstimmig

WC-Trennwände:

Angebot von	Angebotswert in €, netto
Sax	8.615,00
Schindl	9.870,00
Fa. Reuplan Reumiller GmbH & CoKG, Hard	10.193,18
Desta	11.121,50
Dorma	14.905,00
Da die Qualität vorrangig ist, Vergabe in diesem Fall an Fa. Reuplan und nicht an den Billigstbieter.	
Abstimmung:	einstimmig

Sportboden:

Dieser betrifft den Turnsaal, es gab 8 Firmen, aber nur von 3 wurde ein Angebot abgegeben.

	Angebotswert in €, netto
STRABAG AG	51.384,00
Schweiger	55.824,78
Pauzenberger	59.911,73
Vergabe an den Niedrigstbieter STRABAG AG, Bereich Sportstättenbau, Wien	
Abstimmung:	einstimmig

Turnsaalausstattung:

Von 8 Ausschreibungen wurden 5 abgegeben.

	Angebotswert in €, netto
TURKNA	137.616,88
Schweiger-Sport GmbH	148.894,44
Strabag AG	154.584,05
Pauzenberger GmbH	154.764,05
Megasport GmbH	160.024,43
Vergabe an den Günstigsten, TURKNA Turn- und Sportgerätefabrik Engelbrechtsmüller GmbH, Kirchberg/Pielach	
Abstimmung:	einstimmig

Bodenlegerarbeiten:

Von 8 Firmen haben 4 abgegeben,

	Angebotswert in €, netto
Fa. Karner	97.593,16
Stift Helmuth GmbH	99.951,85
Heiderer Manfred	104.010,50
Maglock GmbH	111.817,50
Zuschlag an den Niedrigstpreisbieter: Fa. Karner Boden GmbH aus St. Pölten	
Abstimmung:	einstimmig

Fliesenlegerarbeiten:

7 von 7 Firmen angeboten.

	Angebotswert in €, netto
Trixner alternative	75.518,08
Trixner	80.293,20
Fuchsberger	80.876,50
Forster	95.269,75
Zuzzi	96.309,70
Breitwieser	101.721,10
Hallach	106.407,50

Eine Firma war dabei, die bereits beim Kindergartenzu- und Umbau gearbeitet hatte. Diese konnte jedoch mit dem Preis nicht mithalten. Festlegung der Rutschfestigkeit R10 bei Dusche und WC, im Stiegenhaus reicht R9, Beauftragung Fliesenlegerarbeiten Dusche und WC bei Turnsaal mit R10, im Stiegenhaus mit R9 Rutschfestigkeit Vergabe an den Bestbieter: Fa. Trixner GmbH aus Loosdorf mit € 75.518,08

Abstimmung: **einstimmig**

Bautischlerarbeiten – Innentüren:

Von 5 Firmen haben 3 abgegeben,
 Mayerhofer
 Maglock
 Schulner

Angebotswert in €, netto

71.180,54
 77.605,12
 91.442,00

Auftrag an Fa. Josef Mayerhofer, Chorherrn, Bestbieter mit € 71.180,54

Abstimmung: einstimmig

Bgm. berichtet in diesem Zusammenhang von einer am 14. Dezember 2015 stattgefundenen Verkehrsverhandlung bei der Kreuzung Tulbing. Aus verkehrstechnischer Sicht ist die in einer Studie angegebene Anzahl an querenden Schulkindern so, dass die Erforderlichkeit eines Schutzweges bedingt gegeben ist. Die Errichtungskosten für eine Ampelregelung müsste die Gemeinde tragen, außer es kann nachgewiesen werden, dass die Annäherungsgeschwindigkeit der Fahrzeuge im Zuge der L 118 in Fahrtrichtung Osten zu hoch ist.

TOP 13 - Beschlussfassung Stromlieferant Gemeinde

Bgm. berichtet in Rücksprache mit den umliegenden Gemeinden den Vertrag mit der EVN zu verlängern. Vorlage an den Gemeinderat zum Beschluss.

Abstimmung: einstimmig

TOP 14 – Abtretung in das öffentliche Gut (Wetterkreuzgasse)

In der Wetterkreuzgasse in Chorherrn (Gst.Nr. 354/3, KG Chorherrn) wird die Straßenfluchtlinie neu festgelegt. Das Trennstück 1 (20 m²) des Teilungsplans des DI Karl Pauler vom 05.11.2015, GZ 4621, soll kosten- und lastenfrei an das öffentliche Gut der Marktgemeinde Tulbing abgetreten werden. Die MG Tulbing muss beim zuständigen Bezirksgericht einen Antrag stellen, die grundbücherliche Durchführung des Planes des DI Karl Pauler vom 05.11.2015, GZ 4621 nach den Sonderbestimmungen gemäß §§ 15 ff des LiegTeilG zu veranlassen.

Beschlussantrag: Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung des vorliegenden Teilungsplanes des DI Karl Pauler vom 05.11.2015, GZ 4621 nach den Sonderbestimmungen gemäß §§ 15 ff des LiegTeilG.

Abstimmung: Zustimmung einstimmig

Ende der öffentlichen Sitzung: 20.40 Uhr

peter gsperr

Genehmigt in der Gemeinderatsitzung am **30. MRZ. 2015**

Thomas Buder

Bgm. KR Thomas Buder

Anna Haider

Vbgm. Anna Haider

Heinz Knoll

GGR KommR Heinz Knoll

Renate Hofmann

GR Dr. Renate Hofmann

AL Monika Gatteringer (Schriftführerin)